Da hat man voll guter Vorsätze Jura studiert und gute Gesetze kennengelernt, wird Volljurist und legt anschließend im Berufsleben eine 180°-Wendung hin. Am Berufswegesrand türmen sich zerstörte Kinder und Familien aufgrund des Kiniefalls vor Tarifangestellten, und die Prozessionen der Volljuristen zur Grabstelle des Grundgesetzes schreiten munter weiter voran.

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +49
Email:

Generalbundesanwalt
Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:
GenBAw-Ka-1-25/EUV

21. Mai 2025

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Dokumentname
AR 638/25	22./24.04.2025	2025-05-21_anGenBAw-AR-638-25_Nachtrag.odt

Strafanzeige gegen das Verhalten der BVerfG-Verwaltung und gegen Richter des BVerfG
Verhalten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Weiterungen – Nachfrage

Strafanzeigen:

1. Es wird Strafanzeige gegen alle Beteiligten erstattet, die seit 24.02.2014 Sorge dafür tragen, dass Straftaten nach §§ 89c, 129a, 239a, 239b StGB im Amt gegen jedes Individuum meiner Familie vollstreckt aber nicht aufgeklärt werden und bis heute anhaltend mit weiteren Straftaten, u.a. Nötigung (§ 240 StGB) gegen meine Familie und mich, Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), usw. veranstaltet wird.
2. Es wird Strafanzeige gegen alle Beteiligten in Jugendämtern, Amtsgerichten und Oberlandesgerichten erstattet, die es ermöglichen dass Kinder verschwinden.

Sehr geehrte Frau

sehr geehrte Damen und Herren,

im Bezug auf mein Schreiben vom 26.04.2025 bitte ich um Auskunft über Ihr weiteres Verhalten. Im Weiteren informiere ich Sie.

Zum Verhalten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe:

Aus meinem Schreiben vom 18.04.2025, Eingang bei Ihnen am 20.04.2025, konnten Sie erkennen, dass ich zugleich auch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe informiert hatte.

Aus Beweis Anlage 1 geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das strafangezeigte und wohl hervorragend eingeübte Verständnis von Rechtsstaatsprinzipen des Bundesverfassungsgerichts (nicht nur) zur Urkundenerstellung anwendet:

> Am Samstag, 03.05.2025, hatte die StAw KA ein Schreiben verfasst, ist offensichtlich 4 Tage in die Vergangenheit gereist um dieses am 29.04.2025 per Briefpost zu versenden, damit dieses am Samstag, 03.05.2025, bei mir ankommt.

Die StAw KA hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Hinweis auf § 152 Abs. 2 StPO abgesehen und zugleich die strafangezeigten Verhaltensweisen des BVerfG nachgeahmt. Aber es hat nicht nur die bei Ihnen und der StAw KA strafangezeigten Verhaltensweisen nachgemacht, sondern auch die, die bei der StAw HH-St.-Georg angezeigt sind; dazu sogleich mehr auf Seite 4 (Weiterungen).

Ohne überhaupt nähere Angaben zu haben wird von der StAw KA vollkommen gewillkürt spekuliert, dass davon auszugehen ist, dass ein Offizialdelikt nicht vorliegt, wenn auch ein anderes Verhalten nur möglich erscheint. Mit diesem Scheuklappenblick kann man wohl jegliche Ermittlungspflichten aussetzen. Die StAw KA geht, aus welchem Grund auch immer, davon aus, dass das Finanzgericht Hamburg sein Urteil nach § 105 Abs. 4 FGO innerhalb von zwei Wochen hätte vervollständigen können, weil dann der BVerfG-Beschluss hätte schon veröffentlicht sein können.

Diese Annahme ist falsch.

Schon in meinem Schreiben vom 18.04.2025 hatte ich dargelegt, dass betriebsintern § 32[1] GOBVerfG gilt und strenge verfahrensrechtliche Sicherungen durch ein klares mehrstufiges Sicherungssystem anzuwenden sind. Zwar hatte ich noch nicht auf die DSGVO[2] Bezug genommen, aber es ist völlig klar, dass sich das BVerfG an das Gesetz halten muss, Rechtsbeugung und Falschangaben oder verfälschende Angaben[3] in einem

---

1 § 32 GOBVerfG (Unterstreichung durch den Anzeigenerstatter)
(1) Amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des berichterstattenden Mitglieds des Senats und des oder der Vorsitzenden und dürfen erst veröffentlicht werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.
(2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.

2 Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016

3 Die Richtigkeit von personenbezogenen Daten ist eine der Grundsätze der DSGVO. Zudem müssen die Daten rechtmäßig erhoben worden sein. Ein Verfassungsgericht, das in Willkür oberflächliche Subsumtionen vornimmt und die Rechtmäßigkeit der Erhebung nicht prüft, muss mit Widerspruch rechnen. **Wenn** das BVerfG in seiner Begründung zu 1 BvR 2318/19 schreibt, „*Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte im Februar 2014 die Inobhutnahme der Beschwerdeführenden zu 2) und 3) durch das Hamburger Jugendamt. Sie wurden in zuletzt unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein untergebracht.*“ und folglich die Rechtswidrigkeit sowohl der Inobhutnahme (VG Hamburg 13 K 1081/14, rechtskräftig) als auch die Rechtswidrigkeit der Unterbringung unter Missachtung von §§ 89c, 129a, 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 258, 258a, 261, 263, 266, 331ff StGB (VG Hamburg 13 K 4015/19, 13 K 944/20 und 13 K 1589/20) und Völkerrechtsstraftaten aus

BVerfG unzulässig sind. Eine Veröffentlichung des Beschlusses 1 BvR 2318/19 kommt erst dann in Betracht, „*wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist*“.

Damit hat das BVerfG sicherzustellen, dass pseudonymisierte Personen und deren personenbezogene Daten enstsprechend der DSGVO öffentlich richtig[3] dargestellt werden **und** dass die personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben und verarbeitet[3] worden waren.

Nach der Beschlussfassung und vor der Veröffentlichung durchlaufen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen mehrstufigen Prüfungs- und Freigabeprozess. Der zuständige Berichterstatter, hier Hr. Radtke, überprüft den Text auf formale und inhaltliche Korrektheit. Nach § 32[1] GOBVerfG bedarf es zusätzlich der Billigung des Vorsitzenden, hier Hr. Harbarth.

Erst danach erfolgt die Zustellung an die Prozessbeteiligten.

Ausweislich Beweis Anlage 2 hat das BVerfG erst am 03.02.2021 den Vorgang zur Mitteilung an die Beteiligten abgeschlossen, denn der Datumsstempel ist manuell angebracht worden.

Mit diesem Zeitverlauf ist bewiesen, dass es sich bei der Annahme der Staatsanwalschaft Karlsruhe bzgl. der Zwei-Wochen-Frist aus § 105 FGO um eine völlig gewillkürte Annahme handelt. Weil man plötzlich in Versuchung geraten könnte, die originär gesetzlich übertragenen Handlungspflichten zu Amtsdelikten zu erfüllen, lässt man sich wohl von jedem nur erdenklicken Irrsinn abhalten, den Rechtsstaat auf Basis des Grundgesetzes iVm Art. 2 EU-Vertrag aus seiner Proklamation[4] in die Rechtswirklichkeit zu überführen.

Damit stellt sich die Frage: Welche nächste Spekulation ist wohl zu erwarten, um ein Ermittlungsverfahren zu verweigern?

Im Weiteren wird auf meine Beschwerde vom 19.05.2025 gegen die Nicht-Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus Beweis Anlage 3 Bezug genommen, mit dem ich auch die StAw KA im Verfahren 2700 Js 15447/25 auf Weiterungen aufmerksam mache.

UN-CPED und Völkerrechtsverstößen aus u.a. EMRK, UN-KRK, etc. unterschlägt, **dann** ist eine „*Nicht-Annahme-Entscheidung*“ ein Verstoß gegen u.a. Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG, **dann** rechnet das BVerfG auch mit der entsprechenden Gegenwehr, u.a. einer Gegenvorstellung.

4 Das Datum der Bekanntgabe des Grundgesetzes im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1949 Nr. 1 war jedenfalls der 23.05.1949.

Aus Beweis Anlage 4 geht hervor, dass ich zum Verhalten der StAw KA im Verfahren 2700 Js 15447/25 am 03.05.2025 Strafanzeige wegen Urkundsdelikten eingereicht habe. Dieses Verfahren erhielt das Aktenzeichen 1200 Js 17221/25, siehe Beweis Anlage 5.

Aus Beweis Anlage 5 geht hervor: Die StAw KA vergibt das Az. 1200 Js 17221/25 und teilt mit Schreiben vom 13.05.2025 (Posteingang bei mir am 14.05.2025) mit, dass ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wird. Meine Strafanzeige vom 03.05.2025 wird mit einer Behauptung abgebasht. Eine kriminologische Sicht, die eindeutige Fakten bezüglich Datumsangaben in Verbindung mit der sofortigen Beweissicherung und Beweisvorlage am 03.05.2025 druch elektronische Dokumenteneingabe über „Mein Justizpostfach“ belegt, ist nicht möglich. Die gegenteilige Behauptung lässt für mich Vorsatz erkennen.

Aus Beweis Anlage 6 geht hervor, dass ich am 15.05.2025 Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt und Begünstigung eingereicht habe. Zugleich habe ich Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 08.05.2025, Ausstellung der Urkunde am 13.05.2025, Posteingang bei mir am 14.05.2025, erhoben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf meine Eingabe aus Beweis Anlage 6 Bezug genommen.

Weiterungen – Begründung zu den Strafanzeigen

Zudem war dem garantenpflichtigen BVerfG gerade zum Beschluss 1 BvR 2318/19 bewusst, dass es mit einer Gegenvorstellung – einem durchaus zulässigen – Rechtsmittel rechnen musste. Das Bundesverfassungsgericht musste mit einer Gegenvorstellung rechnen, weil es seit 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 über Zustände zu Völkerrechtsverstößen aus EU-Opferschutzrichtlinie, UN-CPED, UN-CAT, UN-KRK, EMRK, usw. in Verbindung mit Grundrechteverstößen iVm unter anderem §§ 89c, 129a, 235, 236, 239, 239a, 239b, 240, 257, 258, 258a, 261, 263, 266, 331ff StGB informiert ist. Im Einzelnen hatte das BVerfG vor seiner Entscheidung am 24.11.2020 schon folgende „*Nicht-Annahme-Entscheidungen*“ zur Perpetuierung von Unrecht gegen dieselben Beteiligten getroffen:

1. 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014: Hr. Kirchhof, Hr. Eichberger, Fr. Britz. Der Beschluss 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 ist in Beweis Anlage 3 ab Blatt 11 (als dortige Anlage 3) enthalten.
2. 1 BvR 1872/17 vom 17.10.2017: Hr. Eichberger, Fr. Baer, Fr. Britz
3. 1 BvR 973/18 vom 04.06.2018: Hr. Eichberger, Fr. Baer, Fr. Britz
4. 1 BvR 974/18 vom 08.06.2018: Hr. Kirchhof, Hr. Masing, Hr. Paulus
5. 1 BvQ 87/18 vom 18.12.2018: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
6. 1 BvR 49/19 vom 04.02.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke

7. 1 BvR 122/19 vom 04.02.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
8. 1 BvR 701/19 vom 09.04.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
9. 1 BvR 1151/19 vom 27.05.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
10. 1 BvR 1582/19 vom 17.07.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
11. 1 BvR 1737/19 vom 08.08.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
12. 1 BvR 1784/19 vom 12.08.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
13. 1 BvQ 65/19 vom 12.08.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
14. 1 BvQ 66/19 vom 13.08.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
15. 1 BvR 2044/19 vom 10.09.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
16. 1 BvR 1870/19 vom 10.09.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
17. 1 BvR 1820/19 vom 13.09.2019: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
18. 1 BvR 366/20 vom 30.07.2020: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
19. 1 BvR 610/20 vom 30.07.2020: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke
20. 1 BvR 998/20 vom 30.07.2020: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke

Und dann folgte

21. 1 BvR 2318/19 vom 24.11.2020: Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke,

keineswegs aber die letzte „Nicht-Annahme-Entscheidung“, denn es folgten 1 BvQ 109/21, 1 BvR 1641/21, 1 BvR 1661/20, 1 BvR 1714/21 und 1 BvR 1722/21. Anhängig sind

27. 2 BvR 453/25 und
28. AR 987/25, wobei ich hier dem BVerfG noch vortragen werde, damit das Verfahren das Allgemeine Register verlässt.

Neben diesen faktisch obersten Anleitungen, Grund- und Menschenrechte zu verachten, sind Strafanzeigen anhängig, bei denen weite Teile der deutschen Staatsanwaltschaften eben die Verachtung von Grund- und Menschenrechten von Teilen der BVerfG-Richterschaft uneingeschränkt kopieren.

Aus Beweis Anlage 7, auf dessen gesamten Inhalt Bezug genommen wird, geht hervor: Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg und dem Amtsgericht HH-St.-Georg ist zu Aktenzeichen 940 Cs 85/24 Strafanzeige gegen alle Beteiligten eingereicht worden, die sich nach rechtswidriger – und mit Urteil VG Hamburg 13 K 1081/14 rechtkräftig verurteilter – Anordnung von Inobhutnahmen vom 24.02.2014 vereinigt hatten, um über 5,5 Jahre Geschäfte unter Eingriff in die Hamburger Staatskasse abzuwickeln, um Kinder zu schädi-

gen, um Familienleben zu zerstören, um ihnen fremdes (nämlich mein) Kapital und meine Zahlungsinstrumente[5] zu vernichten und um Berufsunfähigkeit zu veranlassen. Die Strafanzeige betrifft unter anderem §§ 89c, 129, 129a StGB in Verbindung mit §§ 235, 236, 239-239b, 240, 257, 331ff StGB und das Verschwindenlassen[6] unserer Kinder ab dem 24.02.2014 und alle Beteiligten.

Spätestens mit der Bezahlung der Privatverträge Hamburgs ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh trat eine 30-jährige Verjährungsfrist ein. Das war den Entscheidern (Hr. Kirchhof, Hr. Eichberger, Fr. Britz) zu 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 bewusst. Es war den Richtern deshalb bewusst, weil sie unterliegende Gerichte[7], Verfahrensbeistand Hr. Timm Kreyer und das Jugendamt HH-Wandsbek[8] statt Grundrechteträger durch „Nicht-Annahme-Entscheidung“ schützen wollten. Das ist sehr leicht zu beweisen und geht aus den Akten zu 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 hervor, die hier in den relevanten Teilen als Beweis Anlagen 8 bis 11 vorgelegt werden:

1. Beweis Anlage 8: Ab dem 23. Januar 2014 organisierte die Gebietskörperschaft Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt HH-Wandsbek mit seinem Jugendamt und die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), das Verschwindenlassen[9] (vgl. UN-CPED) unserer beiden ältesten Kinder iVm Verstößen gegen u.a. §§ 234[10], 235, 236, 238 StGB, damit eine odere mehrere Privatorganisation/-en sich unserer Kinder bemächtigen können, §§ 239a[10] oder 239b[10] StGB erfüllt werden und dazu Zahlungen[11] aus der Steuerkasse Hamburgs geleistet werden.
2. Beweis Anlage 9: Durch Email vom 04. Februar 2014 von Verfahrensbeistand Hr. Timm Kreyer an Fr. Christiane Ladewig ist dokumentiert, dass der Verfahrensbeistand über die gesamten Rechtsverstöße informiert war und eine Strafanzeige auf Grund von § 138 StGB unterlassen hatte.
3. Beweis Anlage 10: Fr. Christiane Ladewig dokumentiert in ihrer Email vom 18.02.2014 an Hr. Michael Donath-Neumann den widerlichen Fleischbeschau eines privaten Heimbetreibers in der Grundschule der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung.

5 Auf EU-Richtlinie 2019/713 vom 17. April 2019 **und** den EU-Rahmenbeschlusses 2001/413/JI vom 28. Mai 2001 wird Bezug genommen.

6 Eine Strafanzeige wegen § 234b StGB war nicht möglich, da dieser erst am 03.08.2024 Inkraftgetreten ist. Unabhängig davon ist die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen (UN-CPED) im Rang eines einfache Gesetzes analog der EMRK, womit beim Erfüllen der Tatbestände ein Verstoß gegen das Völkerrecht vorliegt.

7 Damit sind die in diesem Amt handelnden Richter gemeint.

8 Damit sind die in diesem Amt handelnden Mitarbeiter gemeint.

9 Auf § 120 Abs. 1 Nr. 7 und 8 GVG wird Bezug genommen.

10 Siehe dazu § 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB: „Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (… 6.) einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen … der §§ 234 bis 234b, 239a oder 239b, … “

11 Auf § 89c StGB wird Bezug genommen.

4. Beweis Anlage 11: Fr. Christiane Ladewig dokumentiert in JusIT den widerlichen Fleischbeschau der Betreiber des Kinderhauses Wiedenloh vom 20. oder 21. Februar 2014.
   Mit der Schwärzung ist dokumentiert, dass man nicht nur Tatbestände zu §§ 239a oder 239b StGB, sondern unbedingt auch Verstöße gegen die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen erfüllen wollte.

Personen, die solche Straftatbestände ableisten, gehören nicht nur aus einem Kindschaftsverfahren, sondern auch aus dem Dienst entfernt. Offensichtlich sind es aber Richter – gerade auch beim Bundesverfassungsgericht –, die solche Kräfte benötigen, um Kinder und deren Familien zu „behandeln“ und alles veranstalten, die Rechtslage zu verheimlichen. Dabei wird insbesondere von Richtern bewusst die psychische Situation der Opfer ausgenutzt, diese in Unkenntnis der Rechtslage zu halten.

Die Rechtslage ergibt sich hier nicht nur aus der Planung, denn das jugendhilfe-/sozialrechtliche Dreiecksverhältnis[12] und die materiell-rechtliche Rechtslage zu Privatverträgen und öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eindeutig. Den Rest besorgt die unmittelbare Bindung an Grundrechte aus Art. 1 Abs. 3 GG, die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG, das Verbot der Antastung von Art. 1 und 20 GG aus Art. 79 Abs. 3 GG und die Bindung jeden Richters an das Gesetz aus Art. 97 Abs. 1 GG.

Die Rechtslage ergibt sich auch daraus, dass es der Verwaltung verboten ist, aus einer von ihr geschaffenen rechtswidrigen Rechtslage Vorteile zu ziehen oder rechtswidriges Handeln von Mitarbeitern zu begünstigen. Das heißt, es ist der Verwaltung auch verboten, diese Mitarbeiter vor Strafverfolgung zu schützen (siehe u.a. §§ 258, 258a, 331ff StGB) oder gar in Vorgesetztenstellung Verstöße gegen §§ 89c, 129, 129a StGB in der Verwaltung selbst zu besorgen (vgl. §§ 25ff StGB).

1. Nachdem man Straftaten oder gar Verbrechen begangen hat, ist dessen Einkleidung in einen Verwaltungsakt nicht möglich, vgl. § 40 SGB X. Der Verwaltungsakt Inobhutnahme vom 24.02.2014 kann sich nicht an unsere damals 8- und 9-jährigen Kinder gerichtet haben. Ordnet man den sofortigen Vollzug nicht an und hat insbesondere keine Begründung, und vollstreckt ohne wirksame Bekanntgabe (vgl. § 39 SGB X) und überlässt unter **Missachtung der Garantenpflicht** unsere Kinder Privaten, dann hat man einzig und allein nur Straftaten aber keinen Verwaltungsakt vorliegen, **dann hat man insbesondere in Amtsstellung unter Missachtung der Garantenpflicht Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG entsorgt und Minderjährige unmittelbar zum Objekt degradiert und Privaten ausgeliefert, die damit Geschäfte machen.** Die Durchführung erfolgte durch Mitarbeiter des Jugendamtes HH-Wandsbek und Mitarbeiter der Hamburger Behörde für Schule

12 Zum jugendhilfe-/sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis siehe z.B. BGH III ZR 175/19 vom 18.02.2021 m.w.N, VGH München 12 C 18/316 vom 19.06.2018 m.w.N.

und Berufsbildung (BSB) und den privaten Vollstreckern vom Kinderhaus Wiedenloh, die sich ohne jegliche Rechtsgrundlage unserer Kinder bemächtigt hatten.

Nach der Begehung von Straftaten und nachdem unsere Kinder von Privaten eingesperrt und nach Buhsoh transportiert worden waren und sich dort längst in der Gewalt der Privaten des Kinderhauses Wiedenloh befanden, hatte man uns informiert und die Straftaten in das Kleid eines Verwaltungsaktes verpackt.

Eine Gerichtsentscheidung, die Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, ist nichtig. Aber immerhin ist in Beweis Anlage 12 die Anordnung der Inobhutnahmen für rechtswidrig erklärt worden und rechtskräftig. Alles weitere wird im anhängigen Verfahren 18 K 1589/20 geklärt werden müssen.

2. Aus Beweis Anlagen 13 und 14 geht hervor, dass Fr. Verena Domsch am 24.02.2014 Anträge auf Gewährung des gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts zu von ihr am 24.02.2014 abgeschlossenen Privatverträgen gestellt hatte. Die Anträge waren durch die rechtswidrige Inobhutnahmen anordnende Frau Christiane Ladewig bewilligt[13] worden **und** die Vorgesetzten waren längst voll informiert!

   Fr. Verena Domsch hatte am 24.02.2014 keine Vertragsrechte[12]. Die Privatverträge[12] ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh sind folglich nichtig[14], weil kei-

---

13 1 BvR 2263/21 vom 9. November 2022, Rn 28, Zitat:
„aa) Wird eine Behördenentscheidung durch einen Amtsträger getroffen, bei dem die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Abs. 1 VwVfG <Bund> (hier in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG <Rheinland-Pfalz>) anzunehmen ist, so stellt dies einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften dar und hat die formelle Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung zur Folge (vgl. zu Sachverständigen BVerwG, Beschluss des 9. Senats vom 18. Juni 2007 - 9 VR 13/06 -, Rn. 6; vgl. im Übrigen Schuler-Harms, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 21 Rn. 41 <Juli 2020>; Ziekow, VwVfG, 4. Aufl. 2020, § 21 Rn. 8). Das gilt auch dann, wenn die Behördenleitung eine nach § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderliche Anordnung an den Amtsträger, sich der Mitwirkung an dem Verfahren zu enthalten, nicht erlassen hat. Steht die Besorgnis der Befangenheit des Mitglieds eines Ausschusses im Sinne von § 88 VwVfG im Raum, so entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2 VwVfG anstatt der Behördenleitung der Ausschuss über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Dem Ausschuss steht bei seiner Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu; seine Entscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar (vgl. Heßhaus, in: Bader/Ronellenfitsch, BeckOK VwVfG, 53. Ed., § 20 Rn. 50 <Okt. 2021>; Fehling, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 20 VwVfG Rn. 56 m.w.N.).
bb) Eine solche gerichtliche Überprüfung ist hier nicht erfolgt. … “

14 2 BvR 470/08 vom 19. Juli 2016, Rn. 33, Zitat: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. BGHZ 65, 284 <287>; 154, 146 <149>; BGH, Urteil vom 2. Dezember 2003 - XI ZR 397/02 -, juris, Rn. 9; siehe auch BGH, Urteil vom 18. September 2009 - V ZR 2/09 -, juris, Rn. 8 f.; BGH, Urteil vom 6. November 2009 - V ZR 63/09 -, juris, Rn. 15; Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2015, § 134 Rn. 33; Sack/Seibl, in: Staudinger, BGB, Buch 1, Neubearbeitung 2011,*

ne Vertragsbefugnisse vorlagen und die einzigen Vertragsbefugten, wir Eltern, Widerspruch eingelegt hatten. Es waren die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh, die sich am 24.02.2014 unserer Kinder bemächtigt hatten.

Und so schön das Zitat aus 1 BvR 2263/21 vom 9. November 2022, Rn 28[13], auch sein mag, weil man angeblich wieder Zeit für jahrelange Prüfungen zu haben scheint (vgl. Anhängigkeit zu VG Hamburg 18 K 4015/19 und 18 K 944/20): Zu von Gesetz wegen nichtigen[14] Verträgen kann es keinen gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt geben. Aber mit der Bezahlung ist eine 30-jährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt worden. Art. 19 Abs. 2 und 4 GG werden durch missbräuchliche Anwendung von Verfahrensrecht verletzt.

Die Rechtskenntnis kann bei Richtern am Amtsgericht HH-Barmbek, beim Beschwerdegericht OLG Hamburg und beim Bundesverfassungsgericht vorausgesetzt werden. Insoweit bemühte man sich seit 1 BvR 1962/14[15] vom 03.09.2014 beim Bundesverfassungsgericht nur noch um die Abwehrschlacht des Inkrafttreten des Grundgesetzes auch für Kinder und Familien, siehe oben Seite 4 zur Auflistung Nr. 1 bis 28:

Beim Amtsgericht HH-St.-Georg ist zu Az. 940 Cs 85/24, 2128 Js 382/24 und weiteren Aktenzeichen ebenfalls Strafanzeige wegen Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) und Straftaten nach §§ 89c, 129a, 239a, 239b StGB gestellt worden.

Die Strafanzeigen sind begründet, weil die Rechtsabteilungen (also die mit der expliziten Rechtskenntnis) und die Vorgesetzten der Handelnden hinreichend Kenntnis über das Handeln ab 23.01./24.02.2014 haben und dieses nicht unterbinden.

Insoweit ist die Strafanzeige zu Nr. 1 in den speziellen Teilen hinreichend begründet. Unabhängig davon ist die nachfolgende Begründung Teil der Begründung zur Strafanzeige zu Nr. 1 und damit von Ihnen zu beachten.

Die Strafanzeigen zu Nr. 1 und 2 sind begründet, weil Richter Sorge dafür tragen müssen, dass mit ihren Richtersprüchen die Fortsetzung von Straftaten und weitere Straftaten unterbunden werden, denn bezüglich Kindern und bezüglich der Einhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind auch Richter in Garantenpflicht, vgl. z.B. Art. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 97 Abs. 1 GG, § 9 Nr. 2 DRiG, etc.

1. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert die Würde auch von Minderjährigen. Ein Amtsvormund (AV) oder ein Amtspfleger (AP) gehört der öffentlichen Verwaltung an.

   Wird die Verwaltung – hier in der Regel die „*Abteilung Amtsvormundschaften/-pflegschaften*“ – Vertreter eines Kindes, dann ist das Kind Objekt der Verwaltung.

---

§ 134 Rn. 37; Arnold, in: Erman, BGB, 14. Aufl. 2014, § 134 Rn. 10; Looschelders, in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, BGB, 2. Aufl. 2011, § 134 Rn. 33).“

15 Der Beschluss 1 BvR 1962/14 vom 03.09.2014 ist in Beweis Anlage 3 ab Blatt 11 (als dortige Anlage 3) enthalten und liegt Ihnen somit hier zu dieser Eingabe vor.

Dem Kind wird zwar nach § 55 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII eine Anhörung gewährt, es hat aber keinen Rechtsweg, sich gegen die Bestallung[16] eines AV/AP zu wehren. Damit ist das Kind zum Objekt der Verwaltung degradiert und hat keine Rechtsmittel. Seine Abwehrrechte sind massivst eingeschränkt, und es liegt eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG vor.

2. Die „*Abteilung Amtsvormundschaften/-pflegschaften*“ ist Teil des Jugendamts. Ein nach § 55 Abs. 1 Satz 1[16] SGB VIII bestallter AV/AP übt sein Tätigkeit nur im Zivilrecht aus. Auch dann, wenn ein AV/AP auf privatrechtlicher Ebene tätig wird, so sind die Grundrechte aus Art. 2 bis 19 GG und die Grundrechte-gleichen Rechte **Abwehrrechte** gegen die „*Abteilung Amtsvormundschaften/-pflegschaften*“ und ihre Mitarbeiter. So ungern Sie das lesen werden, aber Art. 19 Abs. 4 lautet:

> „*[1]Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. [2]Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. [3]Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.*“

---

16 Im Verfahren FamG HH-Barmbek 895 F 183/20 ist das Amtsgericht der Ansicht, dass die Privatverträge zur Heimunterbringung, die ausschließlich der nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bestallte AV/AP tätigt, Verwaltungsrecht sind und hat das Verfahren an das Verwaltungsgericht Hamburg verwiesen. In einem anderen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Hamburg schon die Ernennung eines Amtsvormunds nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII als rein dem Familiengericht zugehörige Aufgabe erklärt und einen Verweisbeschluss an ein Hamburger Amtsgericht veranstaltet. Beide Male war im 2-ten Halbjahr 2024 die 13-te Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg tätig und hat eine Vorlageanfrage nach Art. 100 Abs. 1 GG verweigert und damit seine **Wächter- und Garantenpflicht** aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG iVm Art. 6 Abs. 1 GG **den betroffenen Mündeln gegenüber verweigert**. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass ein Gesetz, das gegen **Art. 6 Abs. 1 GG** verstößt als nichtig zu betrachten ist, weil dies aus BVerfGE 6, 55 (Nichtigkeit von § 26 EStG idF 17.01.1952) und Weiterungen auf Grund eines nichtigen Gesetzes aufzuheben sind, siehe BVerfGE 6, 386 (Aufhebung eines nichtigen Steuerbescheids).
Ich zitiere Ihnen den 2-ten Leitsatz aus BVerfGE 6, 55: „*Die Befugnis und Verpflichtung zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG bezieht sich auf alle Spruchstellen, die sachlich unabhängig, in einem formell gültigen Gesetz mit den Aufgaben eines Gerichtes betraut und als Gerichte bezeichnet sind.*“
§ 1618a BGB (seit 01.05.2025 § 1618 BGB) ist ensprechend ständiger Rechtsprechung eine echte Rechtspflicht. Diese Pflichten sind damit ggf einklagbar. Ihre schuldhafte Verletzung macht das betreffende Familienmitglied schadensersatzpflichtig.
In diesem Zusammenhang zitiere ich Ihnen aus dem 5-ten Leitsatz aus BVerfGE 6, 55: „*Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein "klassisches Grundrecht" zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie sowie Institutsgarantie, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm, das heißt eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.*
Er ist mindestens insoweit den Gesetzgeber aktuell bindendes Verfassungsrecht, als er eine Beeinträchtigung von Ehe und Familie durch störende Eingriffe des Staates selbst verbietet.“ und den 1-sten Leitsatz aus BVerfGE 6, 386: „*Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.*“

Dem Minderjährigen ist der Rechtsweg durch die Instanzen verwehrt, weil er gegen die öffentliche Gewalt, die sich seiner bemächtigt hat, keinen Vertreter hat. Die Behauptung, dass ein Verfahrensbeistand, der kein Vertreter des Minderjährigen ist, diese Aufgabe wahrnehmen kann, entbehrt der Rechtsrealität; Beweis VG Hamburg 17 K 4768/21, **und** es ist insoweit beantragt die Akten zum Verfahren 17 K 4768/21 beizuziehen.

Aus Beweis Anlage 8 geht hervor, dass die „*Abteilung Amtsvormundschaften/-pflegschaften*“ des Bezirksamt HH-Wandsbek ab 23.01.2014 keinerlei Anstalten zeigte, rechtswidriges Handeln in ihrem Jugendamt zu verhindern. Dem Verfahrensbeistand RA Timm Kreyer lagen diese und weitere Dokumente ebenfalls vor und tatsächlich hat er keine Grundrechte bzw. Abwehrrechte unserer Kinder geltend gemacht. Und nein, dieses Verhalten von Verfahrensbeiständen ist im Familiengericht kein Einzelfall.

3. In Beweis Anlage 15 ist ein DIJuF-Rechtsgutachten aus JAmt-Heft 6/2021. Die Aufgabenstellung zum Rechtsgutachen lautet:

   „*Die Fachkraft hat die Aufgaben des Jugendamts als Vormund für ein-Kind wahrgenommen, das von ihr in 400 km Entfernung vom bisherigen Aufenthaltsort inkognito untergebracht wurde. Nach der Unterbringung wurde die Fachkraft vom Amtsgericht entlassen und das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort des Kindes zum Vormund bestellt. Das Amtsgericht informierte die Eltern über den Wechsel in der Person des Vormunds. Mit dieser Information konnten die Eltern des Kindes dessen Aufenthaltsort recherchieren. Die Fachkraft fragt sich, wie bei einem Wechsel in der Person des Vormunds das Inkognito gewahrt bleiben kann.*“

   Sie finden dann im gesamten „Rechts“-Gutachten keinen einzigen Hinweis auf insbesondere die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen oder die DSGVO oder die EU-Opferschutzrichtlinie iVm den Opferschutzregelungen aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen. Zum Abschluss heißt es dann:

   „*Hält das Jugendamt als Vormund eine Inkognitounterbringung des Kindes für erforderlich und wechselt im Kontext der Unterbringung letztlich die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft, ist von beiden beteiligten Jugendämtern von Anfang an zu bedenken, in welcher Form das nach dem Wechsel des gA zum Vormund bestellte Jugendamt unter Wahrung des Inkognitos Kontakt zu den nicht mehr zur Sorge berechtigten Eltern haben kann bzw. diesen Auskünfte*

übermittelt werden können, ohne den Aufenthaltsort des Kindes bekanntzugeben. Regelmäßig bietet sich an, dass etwa Auskünfte über das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern des Kindes erteilt werden.“

Um eine „*Inkognitounterbringung des Kindes*“ zu gewährleisten, bedarf es eines Gesetzes, womit das Spannungsfeld zur UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen iVm DSGVO iVm EU-Opferschutzrichtlinie eröffnet ist. Das Dafürhalten („*Hält das Jugendamt als Vormund eine Inkognitounterbringung des Kindes für erforderlich …*“) eines Jugendamtes reicht nicht! Dem Jugendamt als AV/AP (und auch Privatpersonen als Vormund bzw. Pfleger) steht kein Gesetz (weder aus dem BGB, dem SGB I-XII, dem FamFG oder sonst) zur Verfügung, auf das es sich berufen könnte!

Ohne gesetzliche Ermächtigung[17] ist jede „*Inkognitounterbringung des Kindes*“ durch einen Vormund/Pfleger ein Verstoß gegen die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen, stellt eine Manipulation von personenbezogenen Daten aller Betroffenen iVm DSGVO dar und hebelt die EU-Opferschutzrichtlinie aus. Es werden ausgedehnt und systematisch Opfer entsprechend Art. 24 UN-CPED produziert. Insoweit wird Art. 5 UN-CPED zitiert:

17 Selbst im Rahmen einer Inobhutnahme stellt § 42 SGB VIII keine gewillkürte Ermächtigung für eine anonyme Unterbringung dar. Eine Entscheidung des Jugendamts muss immer notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein, womit zum Schutz des Kindes und der Eltern (den primären Opfern nach Art. 6 GG iVm Art. 24 UN-CPED) nach **Art. 104 Abs. 1-2 und 4 GG** spätestens mit Ablauf des nächsten Tages eine **hier verwaltungsgerichtliche** Richter-Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme iVm **Eingriffen in Art. 2 Abs. 2 GG** und **Eingriffen in Art. 6 Abs. 3 GG** vorliegen muss. Das ergibt sich unmittelbar aus § 42 SGB VIII, insbesondere

1. aus § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII („*Das Jugendamt **hat** … Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.*“) in Verbindung mit der Besorgung eines Vertreters nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG),
2. aus § 42 Abs. 2 Satz 3 1-ster Halbsatz SGB VIII („*Das Jugendamt **hat** während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen …*“), womit die **messbare verfassungsrechtliche Gewährleistung** aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG und die unmittelbare Bindung an die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 3 GG ***für das Wohl des Kindes*** zu beachten ist,
3. aus § 42 Abs. 2 Satz 4 1-ster Halbsatz SGB VIII („*Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; …*“), womit in Garantenpflicht ein Unterlassen der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 6 Abs. 3 GG nach § 13 StGB iVm Art. 1 Abs. 1-3 GG strafbar ist,
4. aus § 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII: „*Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.*“,
5. aus § 31 SGB X, weil eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ein **Verwaltungsakt** ist, bei dessen Vollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Anordnung des Vollzugs **und** nach § 80 Abs. 3 VwGO eine schrifliche Begründung vorliegen muss.

„*Die ausgedehnte oder systematische Praxis des Verschwindenlassens stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des anwendbaren Völkerrechts dar und zieht die nach diesem Recht vorgesehenen Konsequenzen nach sich.*“

So sehr man sich von Seiten der Verwaltung iVm dem DIJuF und „freier Träger“ bemüht, das Verschwindenlassen von Kindern zu besorgen, so sehr ist die „*staatliche Gemeinschaft*[18]“ dazu berufen, die Gruppe „*Familie*[19]“ mit ihren Individuen[20] nicht zum (mittelbaren oder unmittelbaren) Objekt für aus der Staatskasse finanzierte Privatverträge[12] der öffentlichen Hand verkommen zu lassen. Das einzige zur Verfügung stehende Gesetz ist die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen: Eine Verbotsnorm iVm § 7 Abs. 1 Nr. 7[21] VStGB.

Wegen der fehlenden Gesetze, die eine anonyme Unterbringung eines Minderjährigen gerade nicht ermöglichen, sind auf Grund der familiengerichtliche Garantenstellung Rechtspfleger und die Ausicht leistenden Richter in ihrer Verantwortung unmittelbar betroffen.

Die Strafanzeigen sind begründet, weil das Bundesverfassungsgericht in Kenntnis mehrer gleichgearteter Fälle ist und Maßnahmen nach § 32 BVerfGG unterlässt. Das Bundesverfassungsgericht ist mindestens in Kenntnis der Entscheidungen zu

1. 1 BvR 673/22 vom 02.06.2022 (Hr. Harbarth, Fr. Britz, Hr. Radtke), Nicht-Annahme-Entscheidung ohne Begründung: Ein Kind aus Bremerhaven war verschwunden und das unter Aufsicht von Richtern.

---

18 Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG: „*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“

19 Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG: „*Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*“

20 Art. 1 Abs. 1 GG: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*“

21 § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB: „*Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung …*
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn nicht nur kurzzeitig dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,

a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder

b) *sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt, …*“

2. 1 BvR 1220/24 vom 03.09.2024 (Fr. Ott, Hr. Radtke, Hr. Wolff): Das Jugendamt Duisburg ließ ab 12.12.2019 drei Kinder durch Inobhutnahmen verschwinden, beginnt durch Trennung der Kinder mit der Zerstörung auch der Geschwisterbindungen. Das FamG Duisburg belässt den Eltern im einstweiligen Anordnungsverfahren das Erziehungsrecht und beauftragt in der Hauptsache zu 55 F 182/19 ein unverwertbares Gutachten, mit dem es am 05.05.2022 den Entzug der vollständigen elterlichen Sorge im Hauptsacheverfahren begründete.

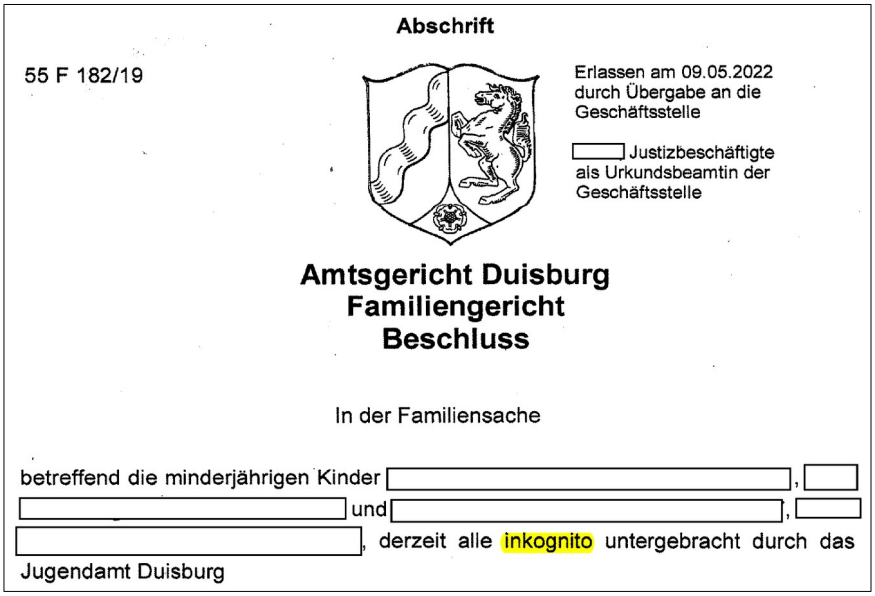

Abschrift

55 F 182/19

Erlassen am 09.05.2022 durch Übergabe an die Geschäftsstelle

☐ Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Duisburg
Familiengericht
Beschluss

In der Familiensache

betreffend die minderjährigen Kinder ☐, ☐ und ☐, ☐, derzeit alle inkognito untergebracht durch das Jugendamt Duisburg

Das Verfahren ging vor das OLG Düsseldorf in Beschwerde. Statt den Beschluss aufzuheben war nur das Gutachten für unverwertbar erklärt worden. Das OLG Düsseldorf hielt ohne Begründung – also wissentlich, dass die nach damaligem Stand seit ~2,5 Jahren „*derzeit alle inkognito*“ untergebrachten Kinder und deren Eltern Opfer nach Art. 24 UN-CPED sind – die anonyme und getrennte Unterbringung von drei Kindern aufrecht und vergab ein weiteres Gutachten ins Blaue, an dem die Eltern nicht teilgenommen hatten. Das Bundesverfassungsgericht traf am 03.09.2024 zu 1 BvR 1220/24 eine Nicht-Annahme-Entscheidung weil der Vermerk zur Anhörung der vor dem OLG in Blaue aussagenden Gutachterin nicht vorgelegt worden war. Die DSGVO und der damit veraktete Lebenslauf der drei Kinder und ihrer Eltern scheint in Willkür fortschreibbar.

Die drei Kinder sind bis heute verschwunden, und die Eltern werden strafrechtlich verfolgt.

3. In VG Göttingen 2 A 107/22 vom 24.08.2023 liest man ohne weiteren Bezug auf die UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen oder sonstiger Straftaten:

> *„Der Kläger zu 2. war damit für einen Zeitraum von bis zu gut zwei Monaten (das Protokoll des Hilfeplanverfahrens stammt vom 11. November 2020, die Bescheide über die Bewilligung der Hilfe zur Erzie-*

hung ergingen anschließend am 17. bzw. 30 November 2020) vollständig der tatsächlichen Einflussnahme und Gestaltungmöglichkeiten des erziehungsberechtigten Klägers zu 1. entzogen.“.

Strafrechtliche Konsequenzen wegen u.a. Offizialdelikten aus §§ 235, 238, 239, 239a, 239b, 240 StGB mussten die Jugendamt-„Mitarbeiter“ nicht befürchten, sind jedenfalls nicht bekannt. Als ob „Sozialpädagogik“ über dem Gesetz stehen würde.

Nicht etwa weil die Opferschutzgesetze aus der UN-CPED oder der EU-Opferschutzrichtlinie nicht vorhanden wären, so scheint auch die DSGVO iVm der Veraktung des Lebenslaufs[22] des betroffenen Minderjährigen in Willkür fortgeschrieben zu werden: Das Kind ist – unter Zahlleistung der Stadt Göttingen zu Privatverträgen[12] – erneut verschwunden. Eine Strafanzeige wegen § 234b StGB scheint in Niedersachsen in der Bedeutungslosigkeit versenkt worden zu sein, dies obwohl entsprechende Beschwerden bei den zuständigen Aufsichtsbehörden vorliegt.

Mit Aktenzeichen AR 1171/24 liegt Ihnen – dem Generalbundesanwalt – das Verschwinden des Kindes aus Niedersachsen vor. Sie können also nicht mit Ahnungslosigkeit prahlen.

4. Nach dem Az. 372/14 vom 17.06.2014 ist von mir bei der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg seit 27.08.2024 zu Az. 686/24 ein zweites Mal das Verschwindenlassen eines Minderjährigen moniert. Die Bürgerschaft der FHH und die informierte Staatsanwaltschaft hüllen sich mir gegenüber in Schweigen, während das betroffene Jugendamt sorgenfrei Gelder zu Privatverträgen[12] aus Hamburgs Steuerkasse ausreicht. Offensichtlich haben Richter weiterhin keine Probleme damit, UN-CPED, § 234b StGB, EU-Opferschutzrichtlinie, DSGVO, UN-KRK, UN-CAT, EMRK und das Grundgesetz weit weit unter „sozialpädagogische Meinung“ unterzuordnen.
5. Beim Amtsgericht Konstanz habe ich zu Az. 3 F xxx/2x in der mündlichen Anhörung am 28.01.2025 Strafanzeige gegen Jugendamtmitarbeiter eingereicht. Die Richterin hatte es verhindert, dass in der mündlichen Anhörung das Jugendamt u.a. zum jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis[12] befragt werden konnte. Insbesondere hat die Richterin es unterlassen, das Jugendamt selbst dahingehend zu befragen. Hintergrund ist, dass die beiden Töchter des Vaters, zu denen er Erziehungsberechtigter war, nach Inobhutnahmen ab 30.06.2023 in sogenannter „*Bereitschaftspflege*“ verschwanden; d.h. der erziehungsberechtigte Vater war unter Richteraufsicht zum Opfer entsprechend Art. 24 UN-CPED produziert worden.

22 Die Richtigkeit von personenbezogenen Daten ist eine der Grundsätze der DSGVO. Zudem müssen die Daten rechtmäßig erhoben worden sein.

Von juristischer Opferproduktion kann deshalb gesprochen werden, weil die zuständige Richterin am 30.06.2023 dem Vater im einstweiligen Anordnungsverfahren FamG Konstanz 3 F xxx/2x eben nicht das Erziehungsrecht und weitere elterliche Sorgerechte entzogen und Verträge angeordnet hatte, sondern in völligem Irrsinn das Recht auf Beantragung des gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts zu Privatverträgen („*Antragsrecht zur Jugendhilfe*“) entzogen und dafür einen Ergänzungspfleger des Jugendamts Konstanz eingesetzt hatte. Es ist Irrsinn, weil einem vollständig geschäftsfähigen Bürger das Recht auf Beantragung von jugendamtlichen Sozialleistungen (insbesondere individuelle Leistungsansprüche) nicht entzogen werden kann: Es gibt dafür keine gesetzliche Grundlage! Bei einem Antrag auf Sozialleistungen muss das Amt den Antrag prüfen und bescheiden. Im Übrigen ist ein Amtsergänzungspfleger kein Betreuer.

Es ist klar, dass auch sogenannte „*Bereitschaftspflege*“, insbesondere wenn der Aufenthaltsort der Kinder vor dem erziehungsberechtigten Vater verheimlicht werden soll, bezahlt werden will. „*Hilfe zur Erziehung*“, also die Ausreichung von Steuergeldern aufgrund eines gesamtschuldnerischen Schuldbeitritts zu Verträgen, kann man nur dann leisten, wenn die Verträge[12] wirksam[23] sind. Durch Straftaten aufgenötigte Verträge sind nichtig und insbesondere von Richtern in Garantenstellung zu unterbinden. Offensichtlich ist es das Papier nicht wert, auf denen §§ 36, 36a SGB VIII abgedruckt ist, denn der Vater war nie an einem Hilfeplanverfahren beteiligt und der Mutter war über Monate suggeriert worden, dass alles rechtmäßig wäre.

Gegen die einstweilige Anordnung FamG Konstanz 3 F xxx/2x war Beschwerde eingereicht worden und das zugehörige OLG-Verfahren 18 UF xxx/2x ist bis heute nicht beendet. So generierte man nicht über Wochen, sondern über Monate, insoweit 1,5 Jahre andauernd, Zahlungen aus der Steuerkasse an „*Bereitschaftspflegeeltern*“ zu unwirksamen Verträgen.

Statt im Hauptsacheverfahren 3 F xxx/2x die materiell-rechtlichen Sachverhalte in der obliegenden Garantenpflicht zu prüfen, beauftragte man ein Gutachten ins Blaue, weil man sich über Monate hinaus auf die Untätigkeit zum OLG-Verfahren 18 UF xxx/2x verlassen konnte. Entsprechend § 404a Abs. 3[24] ZPO hat das Familiengericht dem Gutachter die (rechtlichen) Tatsachen zugrunde zu legen, von denen er ausgehen muss: D.h. hier, dass sorgerechtliche Entscheidungen nicht ausreichen, sondern dargelegt werden muss, ob wirksame Verträge mit „*Bereit-*

23 Seit RG und in ständiger Rechtsprechung des BGH sind Verträge, die der Zustimmung eines Dritten bedürfen solange schwebend unwirksam, bis dieser zustimmt. Liegt dagegen Widerspruch vor, dann ist der Vertrag nichtig.

24 § 404a Abs. 3 ZPO: „*Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.*“

schaftspflegeeltern“ vorliegen und ob zurecht Steuergelder zu Privatverträgen[12] ausgereicht worden waren. Das in diesem Verfahren beanstandete Gutachten fabulierte insbesondere auch unter Missachtung fehlender Schweigepflichtentbindungen iVm Missachtung der DSGVO ins Blaue. Das Hauptsacheverfahren 3 F xxx/2x ist nunmehr in Beschwerde zu OLG 18 UF xx/2x und anhängig.

Die Garantenpflicht liegt in letzter Konsequenz bei Richtern, die JA-„Mitarbeitern“ in Tarifanstellung derartigen Macht- und Finanzmissbrauch gewähren und dabei vor Belastungen der Gerichtskasse zu Gutachten ins Blaue nicht zurückschrecken.

6. Die Stadt Magdeburg gewährt mit Bescheid vom 06.05.2025 zu Az. 00.00.00.00/ OK/000000 das Verschwindenlassen eines Mädchens in Form von § 34 SGB VIII **und** § 42 SGB VIII zu ca-Kosten von 435,00 € täglich. Das sind steuerfrei ausgereichte schlappe 13.050,00 € monatlich für Straftaten nach § 234b StGB iVm UN-CPED unter Verfahren der Heranziehung: Das Opfer soll die Straftaten also auch mitfinanzieren. Das Gehalt eines Generalbundesanwalt beim BGH nach R9 (ohne Stufen) beträgt 13.294,99 €/mtl. Die Höhe der hier benannten monatlichen Beträge darf keinesfalls als monatliches Schweigegeld verstanden werden.

Anlagen und zugleich Sachvortrag:

1. Urkunde vom 03.05.2025 der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zu Aktenzeichen 2700 Js 15447/25, Postversand lt. Umschlag 4 Tage vorher und meinem Eingangsvermerk am 03.05.2025
2. Anschreiben des BVerfG vom 03. Februar 2021 und Seite 1 des Beschlusses 1 BvR 2318/19 vom 24.11.2020, Zustellungseingang bei mir am 06.02.2021: Das manuell aufgestempelte Datum gibt an, wann der Bekanntgabeprozess an die Beteiligten abgeschlossen war. Nach § 32[1] GOBVerfG darf deshalb aber noch immer nicht veröffentlicht werden. Das BVerfG weist in seinem Anschreiben eben genau auf seine Pflichten aus der DSGVO hin, siehe meine Fußnote 3!
3. Meine Beschwerde vom 19.05.2025 gegen die Nicht-Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf Grund der Mitteilung vom 03.05.2025, siehe Anlage 1
4. Mein Strafanzeige gegen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 03.05.2025, womit zugleich Beweis bei der Staatsanwalschaft Karlsruhe vorliegt. Die hier beiliegenden Anlagen 1 und 2 entsprechen den Anlagen an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe.
5. Mit Schreiben vom 13. Mai 2025, Posteingang bei mir am 14. Mai 2025, und Aktenzeichen 1200 Js 17221/25 teilt die StAw KA mit, dass ein Ermittlungsverfahren

wegen meiner Anzeige vom 03.05.2025 bezüglich Urkundsdelikten (vgl. Anlage 4) nicht eingeleitet wird.

6. Meine Strafanzeige vom 15.05.2025 zum Verhalten der StAw KA bezüglich der Nicht-Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.
7. Meine Strafanzeige vom 09.12.2024 beim Amtsgericht HH-St.-Georg zu Az. 940 Cs 85/24 wegen der Begehung von Straftaten ab 23. Januar 2014 unter anderem nach §§ 89c, 129, 129a StGB in Verbindung mit §§ 235, 236, 239-239b, 240, 257, 331ff StGB.
8. Auszug aus den Anlagen der BVerfG-Beschwerde 1 BvR 1962/14: Nachweis zur Organisation der Inobhutnahmen ab 23. Januar 2014 im Jugendamt HH-Wandsbek.
9. Auszug aus den Anlagen der BVerfG-Beschwerde 1 BvR 1962/14: Rechtsanwalt Hr. Timm Kreyer wusste über die Kinderheimsuche Bescheid und fragte am 07.02.2014 bei Fr. Ladewig nach.
10. Auszug aus den Anlagen der BVerfG-Beschwerde 1 BvR 1962/14: Fr. Christiane Ladewig dokumentiert via Email an Hr. Michael Donath-Neumann einen vor ihr, ihren Jugendamtkollegen und der Behörde für Schule und Beruf organisierten widerlichen Fleischbeschau in der Grundschule vom 18. Februar 2014.
11. Auszug aus den Anlagen der BVerfG-Beschwerde 1 BvR 1962/14: Fr. Christiane Ladewig dokumentiert einen vor ihr, ihren Jugendamtkollegen und der Behörde für Schule und Beruf organisierten widerlichen Fleischbeschau des Kinderhauses Wiedenloh in der Grundschule vom 20. oder 21. Februar 2014.
    Damals – also vor jetzt über 11 Jahren – hatten alle auf Basis des Grundgesetzes installierten Institutionen die größte Mühe gemacht, Völkerrechtsbruch im Bezug auf UN-CPED, UN-KRK, UN-CAT, EMRK, EU-Opferschutzrichtlinie, etc. zu begehen, weil sie es konnten, nicht aber weil sie es durften.
12. Tenor des Urteils 13 K 1081/14 des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25.11.2015, zugestellt am 28.01.2016. Das Verwaltungsgericht Hamburg geht wie die Gebietskörperschaft Hamburg (vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek) davon aus, dass Minderjährige keine Rechtssubjekte sind und hat daher deren notwendige Beiladung unterlassen. Die Klage zur Feststellung der Nichtigkeit ist seit 25.03.2020 unter 18 K 1589/20 erneut anhängig, weil man vor uns Eltern verheimlicht hatte, dass ab 24.02.2014 genau die Fr. Christiane Ladewig, die rechtkräftig verurteilte Anordnungen erlassen hatte, die rechtswidrigen Handlungen des privaten Kinderhauses Wiedenloh mit Griff in Hamburgs Kasse hatte bezahlen können und somit sorglos die Tatbestände aus §§ 89c, 129a StGB erfüllen konnte.

13. Gesamtschuldnerische Schuldbeitrittserklärung vom 07.03.2014 durch die rechtswidrige Inobhutnahmen ausübende Fr. Christiane Ladewig zu von Fr. Verena Domsch abgeschlossenen Privatverträgen ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh.
14. Gesamtschuldnerische Schuldbeitrittserklärung vom 10.03.2014 durch die rechtswidrige Inobhutnahmen ausübende Fr. Christiane Ladewig zu von Fr. Verena Domsch abgeschlossenen Privatverträgen ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh.
15. DIJuF-Rechtsgutachten in JAmt-Heft 6/221, S. 314-316, „*DIJuF-Rechtsgutachten 13.4.2021 – SN_2021_0365 Ho*“: Geheimhaltung des Aufenthaltsorts eines Kindes im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens zur Entlassung eines Jugendamts als Vormund und Bestellung eines anderen Jugendamts zum Vormund

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Walser